



MARKTGEMEINDEAMT
BEZAU

6870 Bezau, Platz 375
Telefon 05514 / 2213
Fax 05514 / 2213 – 6
e-Mail: gemeinde@bezau.cnv.at
URL: <http://www.bezau.at>
DVR: 0595659 UID: ATU39231201

Bezau, 13. Mai 2016

Kundmachung

VERORDNUNG

des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Bezau über die Erlassung einer Marktordnung für den Wochenmarkt

Aufgrund des § 293 der Gewerbeordnung 1994 und des Beschlusses des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Bezau vom 12. Mai 2016 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Marktordnung ist auf nachstehenden in der Marktgemeinde Bezau stattfindenden Markt anzuwenden:

- a) Wochenmarkt

§ 2

Marktplatz

Als Marktplatz wird der Dorfplatz in Bezau bestimmt (südlich des Pfarrhofes).

§ 3

Markttage und Marktzeiten

Die Markttage und Marktzeiten werden wie folgt festgelegt:

- a) Der Wochenmarkt findet Ende Mai, Anfang Juni bis Ende Oktober jeweils am Freitag von 9.00 – 13.00 Uhr statt.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

Zum Verkauf sind zugelassen:

Hauptgegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen

Nebengegenstände: alle für den freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren

Der Verkauf von Waren, die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind bei allen Märkten nur Inhabern der jeweils erforderlichen Gewerbeberechtigung gestattet.

§ 5

Marktansuchen

Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes sind zeitgerecht bei der Genossenschaft witus eGen, Platz 39, 6870 Bezau, schriftlich oder mündlich einzubringen.

Das Ansuchen hat den Namen und die Anschrift des Marktbetreibers sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.

§ 6

Vergabe von Standplätzen

- a) Die Vergabe von Standplätzen erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche und der Art der Marktgegenstände.
- b) Die Marktstände werden zu Beginn der Saison den jeweiligen Marktbetreibern zugeordnet.

§ 7

Untersagung der weiteren Markttätigkeit

Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Standplätzen kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe hierfür kommen insbesondere strafbares Verhalten, wie Nichteinhaltung der Marktordnung und Nichtbezahlung des Marktentgeltes sowie mangelnde Gewerbeberechtigung in Betracht. Für den Fall der Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Entgeltes.

§ 8

Marktaufsicht

Die Marktgemeinde Bezau übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus.

§ 9

Marktentgelt

Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist an die Gemeinde Bezau das hierfür festgesetzte Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt wird 2x pro Marktsaison in Rechnung gestellt.

§ 10

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 bestraft.

Der Bürgermeister

Gerhard Steurer

Angeschlagen am:

Abgenommen am: